

IPZV – NEWSLETTER AUSBILDUNG

Dezember 2016

Liebe an Ausbildungsfragen interessierte IPZV-Mitglieder,

heute erhalten Sie die diesjährige Winterausgabe des NEWSLETTERS AUSBILDUNG!

Auch 2016 fanden im Oktober die Herbstsitzungen des IPZV-Ausbildungsressorts statt. Wenn auch die Beschlüsse von Ausbildertagung und Ausbildungsausschuss z. T. noch der Zustimmung von Präsidium und Länderrat bedürfen, sollen an dieser Stelle schon einmal die wichtigsten Veränderungen skizziert werden, damit diese noch bei der Jahresplanung 2017 Berücksichtigung finden können.

So werden z. B. beide Lehrgänge zu den Longierabzeichen I und II zeitlich angeglichen und werden beide in Zukunft jeweils 16 Unterrichtseinheiten umfassen. Hieran schließt sich die Prüfung an. - Mit dieser Neuregelung kommen wir der Klage vieler Lehrgangleiter/-innen nach, dass der Lehrgang zum LA I mit 12 UE viel zu kurz sei.

Für noch mehr Vergleichbarkeit und Transparenz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sollen die Einführung von Bewertungsbögen für Abzeichenprüfungen und Beurteilungsbögen in der Trainer-C-Prüfung sorgen.

Mehr Klarheit im Umgang mit dieser schwierigen Materie soll die Handreichung „Menschen mit Handicap und API“ sorgen, wohl wissend, dass sich bei diesem Themenkomplex weiterhin noch vieles verändern wird und muss.

Wenn Sie Anregungen und Vorschläge zu den Themen dieses Newsletters haben und uns eine Rückmeldung geben wollen, freue ich mich wieder auf Ihre Reaktionen unter ausbildung@ipzv.de !

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Vorweihnachtszeit, frohe Festtage und einen guten Rutsch in ein hoffentlich glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2017!

Es grüßt Sie herzlich

Uli Döing, IPZV-Ausbildungsleitung

INHALT:

A) API-Prüfer/-innen: Bewertungsbögen für IPZV-Abzeichenprüfungen	S. 2
B) Neue Definition für das Nichtbestehen einer Theorieprüfung	S. 2
C) IPZV-Longierabzeichen I und II	S. 3
D) API-Prüfungen im Leichten Sitz mit Sprüngen	S. 4
E) Änderungen der Allgemeinen und der Ausführungsbestimmungen API	S. 4
F) Beurteilungsbögen für die Trainer-C-Prüfung	S. 5
G) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zu den Prüfungen zum IPZV-Trainer C, B und A	S. 5
H) Sicherung eines kontinuierlichen Angebots der Sporttrichterausbildung C und B im IPZV	S. 6
I) Handreichung „Menschen mit Handicap und API“	S. 7

A) API-Prüfer/-innen: Bewertungsbögen für IPZV-Abzeichenprüfungen

Ab sofort stehen allen API-Prüfer/-innen als Hilfestellung Bewertungsbögen für Dressur, Gang, Tölt und Leichten Sitz im Downloadbereich des Ressorts Ausbildung zur Verfügung; diese ermöglichen eine kriteriengesteuerte Protokollierung der Prüfungsleistungen. Die ausgefüllten Bögen sollen nicht an die Prüflinge herausgegeben werden, sondern verbleiben bei den Prüferinnen und Prüfern.

Verpflichtend ist die Verwendung dieser Bewertungsbögen im Jahr 2017 noch nicht, sondern sie sollen von den API-Prüfer/-innen freiwillig erprobt werden. Die Ausbildungsleitung würde sich über ein Feedback zum praktischen Einsatz der Bögen sehr freuen!

In Kürze wird auch ein Bewertungsbogen zu den Longierabzeichen zum Download bereitgestellt werden.

B) Neue Definition für das Nichtbestehen einer Theorieprüfung

Die Beschreibung für ein Nichtbestehen in der Theorie ist bei den IPZV-Abzeichen missverständlich und wird ab 2017 folgendermaßen präzisiert:

Die bisherige Formulierung *„Zu wenig Wissen oder zweimalig gravierend falsche Antworten. In den übrigen Fragen müssen mindestens ausreichende Antworten gegeben werden.“* wird ab dem kommenden Jahr ersetzt durch

„Kein ausreichendes Wissen oder zweimalig falsche Antworten.“

C) IPZV-Longierabzeichen I und II

Zu den Lehr- und Lernunterlagen zu den IPZV-Longierabzeichen gab es in diesem Jahr eine Reihe von Anregungen und Änderungswünschen. Auf der Januartagung der Ausbilder/-innen wird sich hiermit eine Arbeitsgruppe beschäftigen.

Folgende Änderungen/Präzisierungen ab 01.01.2017 wurden vom Ausbildungsausschuss auf Empfehlung der Ausbildertagung beschlossen:

- Die Länge der Lehrgänge zu beiden Longierabzeichen soll in Zukunft gleich sein, somit soll die Lehrgangslänge des LA I ab 2017 ebenfalls 16 UE ohne Prüfung betragen.
- Die Größe einer geteilten Halle muss mind. 15 x 15 Meter betragen.
- Bei schnellen, empfindlichen Pferden mit guten Reaktionen ist die Verwendung einer Fahrpeitsche erlaubt.
- Teilnehmer/-innen mit anderen Pferderassen dürfen an IPZV-LA-Prüfungen nicht teilnehmen.
- In den LA kann ein Pferd auch nur vorn beschlagen sein.
- Im LA I darf prinzipiell nicht mit Hilfszügeln longiert werden.
- Im LA II muss Galopp (zumindest ansatzweise) auf beiden Händen gezeigt werden.

Außerdem wurde beschlossen, dass die Frage der Ausrüstung noch einmal in der Handreichung Longierabzeichen beschrieben werden soll, welche Andrea-Katharina Rostock überarbeiten wird. Um dem Wunsch nach noch klareren Definitionen zur Notengebung entgegenzukommen, wird es auch zu den Longierabzeichen einen Bewertungsbogen als Hilfestellung für API-Prüfer/-innen geben (s. o.).

Die Übergangsregelung, dass man das IPZV-Longierabzeichen II ohne vorherige Absolvierung des LA I ablegen kann, läuft - wie lange angekündigt - am 31.12.2016 aus.

D) API-Prüfungen im Leichten Sitz mit Sprüngen

Ausbildertagung und Ausbildungsausschuss haben einen Schlusstrich unter eine langjährige Diskussion gesetzt und beschlossen, bei allen API-Prüfungen, bei denen Sprünge vorgesehen sind, den Satz zu ergänzen:

„Ein korrektes Einsitzen vor dem Sprung ist erlaubt.“

An Sport- und Jugendausschuss erging die Empfehlung, auch im Sport bei Springprüfungen analog zu verfahren.

E) Änderungen der Allgemeinen und der Ausführungsbestimmungen API

a) Der Ausbildungsausschuss hat den § 7 der Allg. Bestimmungen API überarbeitet mit dem Ziel, eine verbindliche Regelung für die Nutzung von Pferden durch mehrere Prüfungsteilnehmer/-innen zu schaffen. Hier heißt es nun:

„...Die Nutzung von Pferden durch mehrere Prüflinge im gleichen praktischen Prüfungsteil ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich; dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.“

In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehrere Prüflinge ausgeschlossen.“

b) Da es im letzten Jahr mehrfach Nachfragen zu den Möglichkeiten einer Zusammenlegung von Abzeichenkursen und –prüfungen gab, werden ab 2017 folgende Passagen der Ausführungsbestimmungen API präzisiert:

„§ 3 Zusammenlegung von Prüfungen

- Einer API-Prüfung geht immer ein API-Kurs voraus; dieser kann in mehrere Teile aufgeteilt werden, wobei die vorgeschriebene Anzahl von Unterrichtseinheiten (UE) zu beachten ist. - Die Prüfung erfolgt immer im Anschluss an den Kurs.

...

Wichtiger Grundsatz:

Bestandene vorherige Prüfungen sind absolute Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme des Folgekurses und die sich anschließende Prüfungsteilnahme.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen dem/der API-Lehrgangleiter/-in zu Kursbeginn vorgelegt werden.

Das heißt: Der Basispass und die verschiedenen Niveaustufen aufeinander aufbauender Abzeichen wie Kinderreitabzeichen, Freizeitreitabzeichen, Longierabzeichen und Reitabzeichen dürfen nicht in ein und derselben Prüfung abgelegt werden.

Dies gilt nicht für Motivationsabzeichen.“

F) Beurteilungsbögen für die Trainer-C-Prüfung

Nachdem sich bei den Zentralen Prüfungen zum Trainer B und A der Einsatz von Beurteilungsbögen mittlerweile etabliert und bewährt hat, geht das Ausbildungsressort nun folgerichtig einen Schritt weiter und führt ab 2017 solche Bögen, die den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, ebenfalls in den Trainer-C-Prüfungen ein.

Die Bögen werden rechtzeitig zur ersten Trainer-C-Prüfung des kommenden Jahres zur Verfügung stehen und sollen in 2017 zunächst einmal erprobt werden.

Das Ausbildungsressort ist überzeugt, damit einen richtigen Schritt in Richtung von noch mehr Transparenz der Prüfungsanforderungen und Prüfungsergebnisse zu gehen.

G) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zu den Prüfungen zum IPZV-Trainer C, B und A

a) Im Sinne der Prüflinge, aber vor allem auch der Pferde werden ab 2017 die Vorgaben für die Dauer der Aufgabenteile in Trainerprüfungen gesenkt und die Rahmenbedingungen für das Ausprobieren eines fremden Pferdes verändert:

1) Trainer C: Gangreiten:

- in allen Aufgabenteilen „180 Sekunden“ ersetzen durch „ca. 150 Sekunden“

2) Trainer B: Gangreiten:

- „beliebiges Tempo“ Tölt ersetzen durch „mittleres bis schnelles Tempo“

- in allen Aufgabenteilen „180 Sekunden“ ersetzen durch „ca. 120 Sekunden“

3) Trainer B/A: Ausprobieren eines fremden Pferdes:

- Gruppengröße von „ca. drei Reiter“ auf „ca. zwei Reiter“ reduzieren

- Begutachtung und Satteln von 15 auf 20 Minuten hochsetzen

b) Die Pferdeanmeldung für die Trainer-A-Prüfung (Punkt 4 der Durchführungsbestimmungen der Trainerprüfungen A/B) wird ab 2017 im Sinne der Prüfungsteilnehmer/-innen dahingegen gelockert, dass ein Pferd mehr angemeldet werden kann. Es können in Zukunft sechs Pferde (einschl. Ersatzpferden) statt bisher fünf Pferde benannt werden.

Eine Präzisierung erfolgt dahingehend, dass Trainer-A-Anwärter/-innen mit der Anmeldung ihrer Pferde verbindlich erklären, dass sie diese mindestens vier Wochen vor der Prüfung in alleinigem Beritt haben.

Werden praktische Prüfungsteile nachgeholt, kann max. ein Pferd und ein Ersatzpferd pro nachzuholender Teilprüfung benannt werden.

Die Gesamtzahl von max. sechs Pferden darf auch bei Nachprüfungen nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt in Zukunft auch für die Bereiter-Prüfung.

H) Sicherung eines kontinuierlichen Angebots der Sporttrichterausbildung C und B im IPZV

Um jährlich Sportrichter-Lehrgänge C und regelmäßig Sportrichter-Lehrgänge B anbieten zu können, sollen diese in Zukunft in Kombination mit Trainer-Fortbildungen angeboten werden und auch interessierten Sportreiter/-innen offen stehen.

Alle Sportrichter-Lehrgänge C (mit Ausnahme von Kurs 1) sollen in Zukunft zugleich als Trainer-FB C und B (kombiniert mit einer API-Fortbildung) und für interessierte Sportreiter/-innen ausgeschrieben werden.

Alle Sportrichter-Lehrgänge B sollen in Zukunft zugleich als Trainer-FB B und A (ohne API) und für fortgeschrittene Sportreiter/-innen ausgeschrieben werden.

Die Teilnehmer-Obergrenze soll zusammen maximal bei 12 liegen, Sportrichter-Anwärter/-innen haben bei der Vergabe der Teilnehmer-Plätze ausnahmslos Vorrang.

I) Handreichung „Menschen mit Handicap und API“

Der Ausbildungsausschuss hat auf seiner Sitzung eine Handreichung zum Thema „Menschen mit Handicap und API“ verabschiedet, die auf der IPZV-Homepage unter Ausbildung/Downloads/Ausbildung allgemein zu finden ist.

Dieses Papier stellt den Versuch dar, den momentanen Status transparent darzustellen, um so Betroffenen sowie ihren Trainer/-innen und Lehrgangleiter/-innen Orientierungshilfen zu geben.

Ähnlich wie auch bei der FN hat der IPZV noch keine allgemeinverbindlichen Richtlinien zu diesem sensiblen Themenkomplex und trifft jeweils individuelle Einzelfallentscheidungen.

Es bleibt eine wichtige Aufgabe des IPZV-Ausbildungsressorts, sich diesen Fragen weiter zu widmen und z. B. den Kontakt zum DKThR zu vertiefen, um zu einer praktikablen Regelung bzgl. des Sportgesundheitspasses für Gangpferdereiter/-innen zu kommen.